

Man sieht hieraus, daß das quadratische Glied *q* schon recht klein wird und weitere Glieder vernachlässigt werden können.

Diese Gangformel setzt natürlich einen idealen Gang voraus, man wird daher noch ein Glied für etwaige elastische Änderungen als Acceleration weiter hinzufügen müssen. Eine solche Gangformel wird immerhin noch für die Vorausberechnung der täglichen Gänge im Laufe der Zeit Korrekturen bedürfen.

Für einen Schiffsführer aber, der sich längere Zeit nur auf seine Gangformel verlassen würde und die Kontrolle seines Chronometers vernachlässigte, wäre eine empirisch aufgestellte Gangtabelle besser, da er dadurch auch einen Überblick über das Verhalten des Chronometers erhalten würde.



Der neue österreich-ungarische Zolltarif.

Eines der wichtigsten und bedeutendsten Absatzgebiete für unsere deutschen Industrie-Erzeugnisse bildet die Österreich-ungarische Monarchie. Begünstigt durch freundschaftlich-politische und nachbarliche Beziehungen, durch vorteilhafte postalische und Verkehrsverhältnisse und, last not least, durch den derzeit bestehenden Zoll- und Handelsvertrag gewann der gegenseitige Warenaustausch von Jahr zu Jahr an Ausdehnung, und heute steht dieses Land an zweiter Stelle unter der Zahl der Abnehmer deutscher Industrie-Erzeugnisse. Die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse drängen auch geradezu zu gegenseitigem Produktaustausch: Deutschland, als vorwiegend Industriestaat, findet Absatz für seine überschüssigen Industrie-Erzeugnisse, Österreich und namentlich Ungarn dagegen bringen ihre Landesprodukte auf den deutschen Markt.

Man sollte meinen, daß Deutschland mit Rücksicht auf seine hochentwickelte Industrie und seine bedeutende Ausfuhr allgemeine Zollermäßigung hätte anstreben müssen, doch leider zeigt der neue deutsche Zolltarif gerade die gegenteilige Gleitung und hat damit den übrigen Staaten Grund und Anlaß zu gleichem Vorgehen gegeben. Diese bringen Gegenmaßregel zur Anwendung, wofür gerade der neue österreichische Tarif als deutliches Beispiel dienen kann. Die Befürchtungen, die sich an diesen lange in geheimnisvolles Dunkel gehüllten Tarif geknüpft haben, sind über Erwarten in Erfüllung gegangen. Er bringt erhebliche Erhöhungen der Zollsätze für fast sämtliche Positionen und zeigt damit unverkennbar die Absicht, die deutsche Industrie zu treffen. Das sagt auch ziemlich unverhüllt eine Stelle aus der Begründung des Regierungs-Entwurfs, worin es heißt:

„Die Finalindustrien erlangen durch die vorgenommenen Spezialisierungen und die denselben angepaßte Staffelung vielfach höheren Schutz aus Gründen des Bedarfs und im Hinblick auf die durch die handelspolitische Situation zu erwartenden Verschiebungen. Diese Rücksichten konnten nicht außer Betracht bleiben, da die durchgeführten oder in Durchführung begriffenen Revisionen der fremden Tarife auch in diesem Belange zu besonderen Vorsichten nötigten.“

In ganz besonderem Maße werden Großuhren und Uhrfournituren mit erhöhten Zöllen bedacht; Taschenuhren, die für die deutsche Ausfuhr kaum in Betracht kommen, haben dagegen nur unbedeutende Zollerhöhungen erfahren. Aus der nachstehenden Zusammenstellung der Zollsätze des alten Vertragstarifs und

des neuen autonomen Tarifs, soweit sie den Artikel „Uhren“ betreffen, mag sich der Leser selbst ein Bild von der bevorstehenden Änderung der Zollverhältnisse machen:

	bisheriger Vortrags-Zoll	neuer autonomer Zoll
pro Stück in Kronen		
Taschenuhren		
a) mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen	2,38	2,40
mit zum geringeren Teil goldenen Gehäusen, vertragsmäßig	1,79	wenn nicht vertraglich anders bestimmt wird, ebenfalls 2,40
mit silbernen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten oder plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen, vertragsmäßig	1,19	
mit anderen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten oder plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen, vertragsmäßig	—,71	
b) mit silbernen oder versilberten Gehäusen	1,19	1,20
mit versilberten Gehäusen, vertragsmäßig	—,71	
c) mit anderen Gehäusen	—,71	—,70
Gehäuse zu Taschenuhren:		
a) goldene oder vergoldete	1,67	1,70
zum geringen Teile goldene, vertragsmäßig	1,07	wenn nicht vertraglich anders bestimmt wird, ebenfalls 1,70
silberne, vergoldet oder mit vergoldeten oder plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen, vertragsmäßig	—,48	
andere, vergoldet oder mit vergoldeten oder plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen, vertragsmäßig	—,24	
b) silberne oder versilberte	—,48	—,50
versilberte, vertragsmäßig	—,24	
c) andere (derzeit nach Beschaffenheit des Materials)	—,24	—,25
<small>Anmerkung des neuen Tarifs: Mittelstücke von Uhrgehäusen (sogen. Carrures) sind, auch wenn sie ohne Deckel eingehen, wie vollständige Gehäuse zu verzollen. (Bisher wurden diese wie Uhrfournituren verzollt.)</small>		
587 Uhrwerke zu Taschenuhren, auch Uhrwerkplatinen und Rohwerke (Ebauches)	—,71	—,70
(Uhrwerkplatinen wurden bisher wie Uhrfournituren verzollt.)		
588 Uhrfournituren für Taschenuhren:		
a) weder versilbert noch vergoldet	95,24	120,—
b) versilbert oder vergoldet	238,10	240,—
per 120 kg		
Großuhren:		
589 Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte	238,10	275,—
Schwarzwälderuhren (Uhren mit hölzernem Gestell) jeder Art, ohne Unterschied des Gehäuses, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen, vertragsmäßig	95,34	275,—
Uhrgestelle, Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern	95,34	275,—
590 Fournituren aller Art für Uhren der No. 589	95,34	155,—
591 Turmuhren und Turmuhrbestandteile	23,81	40,—